

## **Jugendordnung**

### **Startgemeinschaft der Sportschwimmer Dortmund e. V.**

#### **Präambel / Vorwort**

Die Startgemeinschaft der Sportschwimmer in Dortmund e.V. (kurz: SG Dortmund) und ihre Jugend verbinden Spaß am Sport mit dem Streben nach persönlichen Bestleistungen. Wir legen Wert auf Fairness, Respekt und Teamgeist – im Training genauso wie im Wettkampf.

Wir wollen, dass jedes Jugendmitglied seine Talente entdeckt und mit Freude an seiner Entwicklung arbeitet. Dabei achten wir auf Gesundheit, einen achtsamen Umgang miteinander und schützen uns vor jeder Form von Gewalt.

Unsere Jugend organisiert sich eigenverantwortlich im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Entscheidungen treffen wir gemeinsam und demokratisch, um unsere Ziele zu erreichen und das Vereinsleben aktiv zu gestalten.

#### **Unsere Grundsätze:**

- Fairness

Wir behandeln einander gerecht und halten gemeinsam vereinbarte Regeln ein.

- Respekt

Wir schätzen die Persönlichkeit und Leistung jedes Einzelnen.

- Solidarität

Wir unterstützen uns gegenseitig und helfen, wo wir können.

- Gesundheit

Wir sorgen für unsere körperliche und psychische Gesundheit.

- Freude und Leistung

Wir kombinieren Leistungssport mit Spaß und positiver Motivation.

Mit dieser Jugendordnung schaffen wir Orientierung, fördern Zusammenhalt und gestalten eine starke, wertschätzende Jugendkultur in der SG Dortmund.

#### **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

Alle Mitglieder unter 25 Jahren, sowie gegebenenfalls haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen (gewählt oder berufen) für den Jugendbereich sind Jugendmitglieder und bilden die Jugend der SG Dortmund. Die Jugend der SG Dortmund führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend der SG Dortmund unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung SG Dortmund. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend der SG Dortmund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.06.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze**

- 1) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
  - a. Fair Play
  - b. Respekt
  - c. Gewaltfreiheit
  - d. Anti-Doping
  - e. Bewegungsförderung
  
- 2) Die Jugend ist insbesondere in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
  - a. Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
  - b. Junges Engagement fördern
  - c. Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern
  - d. Öffentlichkeitsarbeit gestalten (insbesondere Social Media)

## **§ 3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt**

Die Jugend der SG Dortmund ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SG Dortmund trifft der Jugendausschuss notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen und Mitglieder sowie eine entsprechende Qualifizierung sicher.

## **§ 4 Gremien/Organe der Jugend**

Die Organe der Jugend der SG Dortmund sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendausschuss

## **§ 5 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend der SG Dortmund.

### 1) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendmitgliedern der SG Dortmund (gemäß § 1) ab 10 Jahren zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und sind bei

Wahlen und Entscheidungen stimmberechtigt (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

## 2) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendausschuss und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Jugendmitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jugendmitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Jugendversammlung soll jährlich im Herbst stattfinden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Jugendmitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendausschuss eingeht, oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50 % des Jugendausschusses einberufen werden.

## 3) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Jugend-Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der\*des Jugendwart\*in und der\*des stellvertretenden Jugendwart\*in (= Jugendausschuss)
- ggf. Vorschlag und Wahl von eine\*r bis fünf Beisitzer\*innen für den Jugendausschuss
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

## 4) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendausschuss durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform:

- Internetseite des Vereins
- E-Mail an die Eltern oder Post in der Eltern-WhatsApp-Gruppe

bis spätestens vier Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Jugendmitglied sowie der Jugendausschuss kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendausschuss bis zum Tag vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/ Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

#### 5) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

### **§ 6 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Der\*dem Jugendwart\*in
- Der\*dem stellvertretenden Jugendwart\*in
- ggf. ein\*e bis fünf Beisitzer\*innen (falls von der Jugendversammlung vorgeschlagen und gewählt)

Es sollte bei den Wahlen auf Parität (ausgewogenes Geschlechterverhältnis) geachtet werden.

Zur\*zum Jugendwart\*in gewählt werden kann jedes Jugendmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 15 Jahre und höchstens 24 Jahre alt ist.

Zur\*zum stellvertretenden Jugendwart\*in gewählt werden kann jedes Jugendmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 13 Jahre und höchstens 24 Jahre alt ist.

Die Jugendversammlung kann für den Jugendausschuss zudem eine\*n bis fünf Jugendmitglieder als Beisitzer\*innen vorschlagen und wählen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 13 Jahre und höchstens 24 Jahre alt sind.

Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschuss wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der\*Die Jugendwart\*in repräsentiert die Jugend im Vorstand der SG Dortmund und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendausschuss sind durch die\*den Jugendwart\*in oder in Vertretung durch die\*den stellvertretenden Jugendwart\*in einzuberufen.

## § 7 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Jugendmitglieder der Änderung zustimmen.

11. September 2025  
Datum der Verabschiedung

Martha Kretschmer  
Name Jugendwart\*in

  
Unterschrift Jugendwart\*in